

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e43cef07-5a22-35be-95ff-132a95ade5e0>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Flaschen aus Stahl (TRG 310)
Amtliche Abkürzung	TRG 310
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 310 - Begriffsbestimmungen und Erläuterungen [\(1\)](#)

2.1 Flaschen

Flaschen sind zum wiederholten Füllen bestimmte Druckgasbehälter mit einem Fassungsraum von ≤ 150 l, einem äußeren Durchmesser von ≤ 420 mm und einer Länge von ≤ 2000 mm. Zu einer Flasche gehören der Behälter (Flaschenkörper) und seine Ausrüstung.

2.2 Behälter (Flaschenkörper) und Ausrüstung Man versteht unter

2.21 Behälter (Flaschenkörper):

die Flaschenwand (Mantel und Böden), ihre Ausschnitte (Behälteröffnungen) und deren Verstärkung;

2.22 Ausrüstung:

die mit dem Behälter unlösbar [\(2\)](#) oder lösbar [\(3\)](#) verbundenen Teile und Einrichtungen, ausgenommen solche, die die Sicherheit der Flasche nicht beeinflussen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Zu "unlösbar" und "lösbar" wird auf die TRG 251 verwiesen: TRG 251 in Vorbereitung

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Zu "unlösbar" und "lösbar" wird auf die TRG 251 verwiesen: TRG 251 in Vorbereitung

